

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes
4	Änderung des Richterdienstgesetzes
5	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
6	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
7	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes 1965
8	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
9	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
10	Änderung des Teilpensionsgesetzes
11	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes
12	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
13	Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
14	Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes
15	Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.“

2. Die §§ 15 und 15a werden samt Überschriften aufgehoben.

3. § 20 Abs. 1 Z 4a lautet:

„4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, BGBl. I Nr. XXX/2003,“

4. § 50a Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, wird das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt unbefristet wirksam.“

5. Im § 207n Abs. 1 wird die Zahl „678.“ durch die Zahl „720.“ ersetzt.

6. Im § 213 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

7. Im § 213a Abs. 1 entfallen die Z 1 sowie die Bezeichnung Z 2.

8. § 213b lautet:

„§ 213b. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Lehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um die Zeit des Restschuljahres überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall ist der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen, oder
2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.“

9. § 236b Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 15 und 15a sind

1. auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 1. April 1949 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der

Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

10. An die Stelle des § 236c Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1a) Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Beamte tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 15 oder § 15a, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und 4 und in § 15a Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	740.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	742.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	743.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	744.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	746.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	748.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	750.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	752.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	754.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	756.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	758.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	760.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	762.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	764.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	766.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	768.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	770.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	772.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	774.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	776.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	778.

Die §§ 15 und 15a in der bis zum Ablauf des 1. November 2010 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. November 1944 geborene Beamte nur mehr in Verbindung mit § 236b anzuwenden.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 207n Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1945.....	660.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	662.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	664.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	666.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	668.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	670.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	672.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	674.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	676.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	678.

(2a) Für nach dem 1. Jänner 1948 geborene Lehrer tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 207n, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 207n angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	680.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	682.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	683.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	684.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	686.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	688.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	690.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	692.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	694.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	696.

31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	698.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	700.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	702.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	704.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	706.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	708.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	710.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	712.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	714.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	716.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	718.“

11. § 248 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit nach § 213b zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 207n nach Ablauf der Freistellung.“

12. Im § 284 Abs. 29 zweiter Satz wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2007“ ersetzt.

13. Dem § 284 wird folgender Abs. 50 angefügt:

„(49) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 50a Abs. 3, § 213 Abs. 4, § 213a Abs. 1, § 213b und § 248 Abs. 5 mit 1. September 2003,
2. § 20 Abs. 1 Z 4a, § 207n, § 236b Abs. 1 und § 236c Abs. 1a bis 2a mit 1. Jänner 2004,
3. § 13 Abs. 1 mit 1. Jänner 2009,
4. die Aufhebung der §§ 15 und 15a samt Überschriften mit 1. November 2010.“

Artikel 2 **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 83a Abs. 1 und 1a treten folgende Bestimmungen:

„(1) Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage nach § 93 Abs. 12 des Pensionsgesetzes 1965 für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte oder nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch für 36 Monate, abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 0,196 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0042 Prozentpunkte, darf jedoch 0,112 nicht unterschreiten.“

2. § 83a Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Nach § 113f wird folgender § 113g samt Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen im Bereich der Zollwache

§ 113g. (1) Dem Beamten, der auf Grund einer Organisationsänderung im Bereich der Zollwache von der Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes oder der Besoldungsgruppe der Wachebeamten in die

Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt worden ist, gebühren an Stelle der Ergänzungszulage nach § 12b eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage und ein Differenzausgleich.

- (2) Die Höhe der Ergänzungszulage nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen
1. dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage), der der vom Beamten im letzten Monat vor der Überstellung im Exekutivdienst oder als Wachebeamter erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, und
 2. dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage), der dem Beamten nach der Überstellung in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst gebührt.
- (3) Die Höhe des Differenzausgleiches nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen
1. den Vergütungen gemäß den §§ 82, 82a und 83, auf die der Beamte vor der Überstellung Anspruch gehabt hat, und
 2. den Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b und Art. XII der 47. GG-Novelle, Vergütungen und Abgeltungen, die dem Beamten nach der Überstellung auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren.

Bei monatlich unterschiedlich gebührenden Nebengebühren (stunden- oder tageweise Bemessung) ist bei Ermittlung des Betrages nach Z 1 der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Überstellung heranzuziehen.

- (4) Auf den nach Abs. 3 gebührenden Differenzausgleich sind anzuwenden:
1. § 15 Abs. 4 und 5 und
 2. § 15a Abs. 2.

(5) Der Anspruch auf Ergänzungszulage und Differenzausgleich nach Abs. 1 erlischt, wenn die Höhe des jeweiligen Monatsbezuges (mit Ausnahme der Kinderzulage) samt Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b und Art. XII der 47. GehG-Novelle, Vergütungen und Abgeltungen, die dem Beamten in der neuen Verwendung gebühren, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage) samt Vergütungen und Nebengebühren gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1, auf die der Beamte vor seiner Überstellung Anspruch gehabt hat, entspricht.

(6) § 83a ist auf Beamte, die auf Grund einer Organisationsänderung im Bereich der Zollwache von der Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes oder der Besoldungsgruppe der Wachebeamten in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt worden sind, im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit jedenfalls mit dem Tag vor der Wirksamkeit der Überstellung endet.“

4. Dem § 175 wird folgender Abs. 44 angefügt:

„(44) § 83a Abs. 1 und die Aufhebung des § 83a Abs. 1a und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47a Abs. 1 entfallen die Z 1 sowie die Bezeichnung Z 2.

2. § 47b lautet:

„**§ 47b.** (1) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Endet die Freistellung gemäß Abs. 3 Z 2 während eines Schuljahres, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um die Zeit des Restschuljahrs überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Vertragslehrer die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG erstmals erfüllt oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Vertragslehrer das Anfallsalter für eine Alterspension nach § 253 ASVG erreicht, wenn für ihn keine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG mehr in Betracht kommt.

Das Dienstverhältnis des Vertragslehrers gilt als mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, gemäß § 84 Abs. 3b Z 1 lit. b gekündigt.“

3. § 47c Abs. 11 Z 2 lautet:

„2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, dass mit Ablauf der Freistellung ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer mit Erfolg geltend gemacht werden kann oder – wenn eine solche nicht mehr in Betracht kommt - Anspruch auf eine Alterspension besteht.“

4. Im § 73 Abs. 2 wird in der zweiten Spalte der Tabelle der Betrag für die Bewertungsgruppe v1/4 in „1 089,4“ geändert.

5. Im § 100 Abs. 18 letzter Satz wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2007“ ersetzt.

6. Dem § 100 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Die §§ 47a Abs. 1, § 47b und § 47c Abs. 11 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.“

Artikel 4 Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 76b Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Richter insgesamt zehn Jahre, wird das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt unbefristet wirksam.“

2. Im § 83 Abs. 1 entfällt die Wendung „, der den 738. Lebensmonat noch nicht vollendet hat,“.

3. § 87 wird samt Überschrift aufgehoben.

4. § 88 lautet:

„§ 88. Der Richter ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet.“

5. § 99 lautet:

„§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand.“

6. § 100 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, BGBl. I Nr. XXX/2003.“

7. § 166d Abs. 1 lautet:

„(1) § 87 ist

1. auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 1. April 1949 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

8. Nach § 166e Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Richter tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 87, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzen wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 87 Abs. 1 und 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	740.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	742.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	743.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	744.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	746.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	748.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	750.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	752.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	754.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	756.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	758.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	760.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	762.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	764.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	766.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	768.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	770.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	772.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	774.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	776.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	778.

§§ 87 in der bis zum Ablauf des 1. November 2010 geltenden Fassung ist auf nach dem 1. November 1944 geborene Richter nur mehr in Verbindung mit § 166d anzuwenden.“

9. Dem § 173 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 76b Abs. 3 mit 1. September 2003,
2. § 83 Abs. 1, § 88, § 100 Abs. 1 Z 6, § 166d Abs. 1 und § 166e Abs. 1a mit 1. Jänner 2004,
3. § 99 mit 1. Jänner 2009,
4. die Aufhebung des § 87 samt Überschrift mit 1. November 2010.“

Artikel 5 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.“

2. Die §§ 13 und 13b werden samt Überschriften aufgehoben.

3. Im § 13a Abs. 1 wird die Zahl „678.“ durch die Zahl „720.“ ersetzt.

4. § 45 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer insgesamt zehn Jahre, wird das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt unbefristet wirksam.“

5. Im § 58d Abs. 1 entfallen die Z 1 sowie die Bezeichnung Z 2.

6. § 58e lautet:

„§ 58e. (1) Dem Landeslehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Landeslehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um die Zeit des Restschuljahres überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Landeslehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall ist der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen, oder
2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.“

7. § 115d Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 13 und 13b sind

1. auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 1. April 1949 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

8. An die Stelle des § 115e Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1a) Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Landeslehrer tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 13 oder § 13b, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	740.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	742.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	743.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	744.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	746.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	748.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	750.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	752.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	754.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	756.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	758.

31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	760.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	762.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	764.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	766.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	768.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	770.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	772.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	774.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	776.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	778.

Die §§ 13 und 13b in der bis zum Ablauf des 1. November 2010 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. November 1944 geborene Landeslehrer nur mehr in Verbindung mit § 115d anzuwenden.

(2) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1945.....	660.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	662.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	664.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	666.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	668.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	670.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	672.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	674.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	676.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	678.

(2a) Für nach dem 1. Jänner 1948 geborene Landeslehrer tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 13a, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	680.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	682.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	683.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	684.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	686.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	688.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	690.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	692.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	694.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	696.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	698.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	700.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	702.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	704.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	706.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	708.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	710.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	712.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	714.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	716.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	718.“

9. § 115e Abs. 4 erster Satz lautet:

„Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Landeslehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder

2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung.“

10. Im § 123 Abs. 26 zweiter Satz wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2007“ ersetzt.

11. Im § 123 Abs. 38 erster Satz entfällt das Zitat „58d Abs. 1, 58e Abs. 1, 58f Abs. 6.“

12. Dem § 123 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 45 Abs. 3; § 58d Abs. 1, § 58e und 115e Abs. 4 mit 1. September 2003,
2. § 13a, § 115d Abs. 1 und § 115e Abs. 1a bis 2a mit 1. Jänner 2004,
3. § 11 Abs. 1 mit 1. Jänner 2009,
4. die Aufhebung der §§ 13 und 13b samt Überschriften mit 1. November 2010.“

Artikel 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.“

2. Die §§ 13 und 13b werden samt Überschriften aufgehoben.

3. Im § 13a Abs. 1 wird die Zahl „678.“ durch die Zahl „720.“ ersetzt.

4. § 45 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Lehrer insgesamt zehn Jahre, wird das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt unbefristet wirksam.“

5. Im § 65d Abs. 1 entfallen die Z 1 sowie die Bezeichnung Z 2.

6. § 65e lautet:

„§ 65e. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Lehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um die Zeit des Restschuljahres überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall ist der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen, oder
2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.“

7. § 124d Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 13 und 13b sind

1. auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 1. April 1949 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

8. An die Stelle des § 124e Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1a) Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Lehrer tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 13 oder § 13b, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	740.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	742.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	743.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	744.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	746.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	748.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	750.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	752.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	754.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	756.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	758.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	760.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	762.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	764.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	766.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	768.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	770.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	772.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	774.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	776.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	778.

Die §§ 13 und 13b in der bis zum Ablauf des 1. November 2010 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. November 1944 geborene Lehrer nur mehr in Verbindung mit § 124d anzuwenden.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1945.....	660.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	662.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	664.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	666.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	668.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	670.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	672.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	674.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	676.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	678.

(2a) Für nach dem 1. Jänner 1948 geborene Lehrer tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 13a, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	680.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	682.

31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	683.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	684.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	686.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	688.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	690.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	692.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	694.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	696.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	698.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	700.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	702.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	704.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	706.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	708.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	710.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	712.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	714.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	716.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	718.“

9. Im § 124e Abs. 4 erster Satz lautet:

„Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 65e zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung.“

10. Im § 127 Abs. 20 zweiter Satz wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2007“ ersetzt.

11. Dem § 127 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 45 Abs. 3, § 65d Abs. 1, § 65e und 124e Abs. 4 mit 1. September 2003,
2. § 13a Abs. 1, § 124d Abs. 1 und § 124e Abs. 1a bis 2a mit 1. Jänner 2004,
3. § 11 Abs. 1 mit 1. Jänner 2004,
4. die Aufhebung der §§ 13 und 13b samt Überschriften mit 1. November 2010.“

Artikel 7 **Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird das Zitat „in den Unterrichtsjahren 2001/2002 und 2002/2003“ durch das Zitat „in den Unterrichtsjahren 2003/2004 und 2004/2005“ ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 13 zweiter Satz wird das Datum „31. August 2003“ durch das Datum „31. August 2005“ ersetzt.

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. September 2003 in Kraft.“

Artikel 8 **Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 480.
4. Liegen weniger als die nach Z 3, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 BDG 1979 bewirken könnte oder gemäß § 13 Abs. 1 BDG 1979 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

3. Im § 5 Abs. 3 und 5 entfallen jeweils die Wortgruppen „oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997“.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222% und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852% der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

5. Nach § 13a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ab 1. Jänner 2004 ist zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 5, ein Beitrag von 1% der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3 bis 6 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.“

6. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.“

7. Der Punkt am Ende des § 59 Abs. 1 Z 13 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. der Differenzausgleich nach § 113g GehG.“

8. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen

in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.“

9. Nach § 89 wird folgender § 90 samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2003

§ 90. (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 erster Satz sind bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen,

1. die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 2% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,167% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat,
2. die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,429% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,119% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
3. die ersten 10 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung mit 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage

beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.

(2) § 13a Abs. 2a gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2003 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(3) § 5 Abs. 2, 4 und 5 ist bei der Bemessung von ab 1. Jänner 2004 neu anfallenden Ruhebezügen auch dann anzuwenden, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 in Verbindung mit § 236b BDG 1979 erfolgt ist.“

10. An die Stelle des § 91 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	135
2014	150
2015	165
2016	180
2017	198
2018	216
2019	234
2020	252
2021	270
2022	291

2023	312
2024	336
2025	360
2026	384
2027	408
2028	432
2029	456“

11. § 93 Abs. 8 lautet:

„(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.“

12. § 93 Abs. 12 lautet:

„(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage bilden 80% der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80% der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 5 Abs. 2, 4 und 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage anzuwenden.“

13. § 93 Abs. 12a wird aufgehoben.

14. § 96 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werden, ist der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 und 3 stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben werden.“

15. § 102 Abs. 25 lautet:

„(25) Die §§ 92 bis 94 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens weiter anzuwenden.“

16. Dem § 102 wird folgender Abs. 44 angefügt:

„(44) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 13a Abs. 2a, § 88 Abs. 1, § 90 samt Überschrift, § 91 Abs. 3, § 93 Abs. 8 und 12 und 3 und § 102 Abs. 25 sowie die Aufhebung des § 91 Abs. 4 und des § 93 Abs. 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 9 **Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Wiederantritt des Dienstes

§ 2. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber - ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages - in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dienstunfähig ist.

(3) Ein Bundestheaterbediensteter ist dienstunfähig, wenn er unfähig geworden ist, seinen Dienstposten zu versehen und ihm kein seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechender und dem zuletzt bekleideten mindestens gleichwertiger Dienstposten zugewiesen werden kann, den zu versehen er imstande wäre und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden könnte.

(4) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Außerdem bedarf jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme der Genehmigung durch den Dienstgeber.

(5) Erlangt der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf Aufforderung des Dienstgebers den zuletzt bekleideten oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, einen gleichwertigen Dienstposten sofort wieder anzutreten.

(6) Kommt der Bundestheaterbedienstete den im Abs. 4 oder 5 vorgesehenen Anordnungen des Dienstgebers nicht nach, entfällt ab dem Zeitpunkt der Weigerung bis zur Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtung sein Ruhegenuss. Ebenso entfällt der Ruhegenuss während des Zeitraumes einer nicht genehmigten erwerbsmäßigen Tätigkeit. Ein entstandener Übergenuß ist hereinzubringen. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

2. § 2a lautet:

„§ 2a. Soweit die Beurteilung der (weiteren) Dienstunfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 oder § 2b Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Pensionsversicherungsanstalt Befund und Gutachten einzuholen.“

3. § 2b lautet samt Überschrift:

„Übertritt und Versetzung in den dauernden Ruhestand

§ 2b. (1) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Dienstverhältnis aus. Bei Bundestheaterbediensteten des künstlerischen Personals tritt das Spieljahr, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, an die Stelle des Monats. Erfüllt der Bundestheaterbedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Voraussetzungen des § 3, so tritt er in den dauernden Ruhestand.

(2) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 1 hinaus auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auch auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit aufweist und
2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

(3) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(4) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber – ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages – bei dauernder Dienstunfähigkeit oder bei Änderungen in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater in den dauernden Ruhestand versetzt werden.“

4. § 5a Abs. 1 Z 2 bis 4 lautet:

- „2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 480.
4. Liegen weniger als die nach Z 3, allenfalls in Verbindung mit § 18c Abs. 2, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

5. § 5b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2b Abs. 1 bewirken können hätte, oder gemäß § 2b in der ab 1. November 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden oder übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen.“

6. Im § 5b Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt und dem § 5b Abs. 8 folgender Satz angefügt:

„Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem MSchG oder einer Karenz oder eines Karenzurlaubes nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Regelungen zählen jedenfalls zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 7.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ruhegenuss beträgt

1. für jedes nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - a) Ballettmitglied oder Solosänger 3,1111%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2,2222%, und
2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - a) Ballettmitglied oder Solosänger 0,2593%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 0,1852%,

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

8 § 18a Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

9. An die Stelle des § 18c Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 5a Abs. 1 Z 3 erster Satz jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	135
2014	150
2015	165
2016	180
2017	198
2018	216
2019	234
2020	252
2021	270
2022	291
2023	312
2024	336
2025	360
2026	384
2027	408
2028	432
2029	456“

10. § 18g Abs. 1 lautet:

„(1) § 2b Abs. 1 ist

1. auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 1. April 1949 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

11. § 18h Abs. 2 lautet:

„(2) Für nach dem 1. Jänner 1943 geborene Bundestheaterbedienstete tritt bei Versetzungen in den Ruhestand nach § 2b, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, an die Stelle des in § 2b Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 und in § 4 Abs. 3 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	740.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	742.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	743.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	744.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	746.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	748.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	750.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	752.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	754.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	756.
31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	758.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	760.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	762.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	764.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	766.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	768.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	770.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	772.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	774.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	776.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	778.

§ 2b Abs. 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. September 2009 geltenden Fassung ist auf nach dem 1. November 1944 geborene Bundestheaterbedienstete nur mehr in Verbindung mit § 18g anzuwenden.“

12. Nach § 18i wird folgender § 18j samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2003

§ 18j. Abweichend von § 6 Abs. 1 erster Satz sind bei Bundestheaterbediensteten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen,

1. die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 2% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,167% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat (bei Ballettmitgliedern und Solosängern 2,8% pro Dienstjahr und 0,233% pro restlichem Dienstmonat),
2. die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,429% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,119% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat (bei Ballettmitgliedern und Solosängern 2% pro Dienstjahr und 0,167% pro restlichem Dienstmonat) und
3. die ersten 10 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung mit 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage

beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.

(2) § 5b Abs. 2, 3 und 6 bis 9 ist bei der Bemessung von ab 1. Jänner 2004 neu anfallenden Ruhegenüssen auch dann anzuwenden, wenn die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 2b Abs. 1 in Verbindung mit § 18g erfolgt.“

13. § 22 Abs. 15 lautet:

„(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Bundestheaterbedienstete anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens weiter anzuwenden.“

14. Dem § 22 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 2, § 2a, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 2 und 8, § 6 Abs. 1, § 18c Abs. 2, § 18g Abs. 1, § 18h Abs. 2, § 18j samt Überschrift und § 22 Abs. 15 sowie die Aufhebung des § 18a Abs. 1 Z 3 und des § 18c Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
2. § 2b mit 1. November 2010.“

Artikel 10 **Änderung des Teilpensionsgesetzes**

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

3. Vom Gesamteinkommen ruhen

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 oder § 207n des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 886,1	0%,
von den weiteren 443	30%,
von den weiteren 443	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%;

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 oder § 15a BDG 1979 oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 1 329,1	0%,
von den weiteren 443	30%,
von den weiteren 443	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%.

2. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 2 Z 3 und die Aufhebung des § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 31. Dezember 2003 in Kraft.“

Artikel 11 **Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13 /2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5b Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit den Maßgaben sinngemäß, dass kein Anspruch auf Ruhebezug besteht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, dass die Ruhegenuss-

bemessungsgrundlage 80 v.H. der im § 4 Abs. 1 Z 3 festgesetzten Geldentschädigung beträgt und dass sich der Ruhebezug für jedes volle Jahr der Amtstätigkeit um 5 v.H. und für jeden restlichen vollen Monat der Amtstätigkeit um 0,417 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöht. § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Amtsenthebung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr nach § 10 Abs. 1 lit. a oder d dieses Bundesgesetzes zu treten hat und
2. die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Amtsenthebung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet haben wird, um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist.

Der Ruhebezug darf 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Auf das nach Z 1 und 2 jeweils in Betracht kommende Lebensjahr ist § 236c Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, anzuwenden. Die bis 31. Dezember 2003 nach der bis zu diesem Tag geltenden Rechtslage erworbenen Anwartschaften bleiben unberührt.“

2. § 5h Z 2 lautet:

„2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 5,7 Prozentpunkte.“

3. Dem § 89 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 5b Abs. 2 und § 5h Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 12 **Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 3 erster Satz lautet:

„Angestellte der Österreichischen Bundesbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 sind auf ihr Ansuchen von den Österreichischen Bundesbahnen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, sobald eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Vollendung des 690. Lebensmonats oder
2. Vollendung einer Wartefrist von 60 Monaten nach dem Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß oder
3. dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden Beitragsmonat – das ist jeder Monat der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde – ist die Beitragsgrundlage zu ermitteln. Diese besteht aus den für die Bemessung des Pensionsbeitrages relevanten Bestandteilen des Monatsentgeltes (= Gehalt sowie allfällige ruhegenussfähige Zulagen). Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht. Ebenfalls bleiben Zeiten außer Betracht, die zwar zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die jedoch kein Pensionsbeitrag – wenn auch allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag – geleistet wurde, und zwar
 - a) angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten,
 - b) angerechnete Ruhestandszeiten und
 - c) zugerechnete Zeiträume.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1, geteilt durch 480.
4. Liegen weniger als die nach Z 3, allenfalls in Verbindung mit § 53a Abs. 2, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

3. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Der Ruhegenuss beträgt für die ersten zehn Dienstjahre 40% und für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr 1,229% der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Das Höchstausmaß des Ruhegenusses beträgt 83% der Ruhegenussberechnungsgrundlage.“

4. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.“

5. An die Stelle des § 53a Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Gebührt ein Ruhe- oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist die Zahl „480“ in § 4 Z 3 durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	135
2014	150
2015	165
2016	180
2017	198
2018	216
2019	234
2020	252
2021	270
2022	291
2023	312
2024	336
2025	360
2026	384
2027	408
2028	432
2029	456“

6. § 54a lautet:

„§ 54a. (1) Bei Ruhestandsversetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 1, die mit Ablauf der nachfolgend angeführten Monatsletzten wirksam werden sollen, tritt an die Stelle des dort angeführten 690. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

30. Juni 2004, 31. Juli 2004 und 31. August 2004.....	650.
30. September 2004, 31. Oktober 2004 und 30. November 2004.....	652.
31. Dezember 2004, 31. Jänner 2005 und 28. Februar 2005.....	653.
31. März 2005, 30. April 2005 und 31. Mai 2005.....	654.
30. Juni 2005, 31. Juli 2005 und 31. August 2005.....	656.
30. September 2005, 31. Oktober 2005 und 30. November 2005.....	658.
31. Dezember 2005, 31. Jänner 2006 und 28. Februar 2006.....	660.
31. März 2006, 30. April 2006 und 31. Mai 2006.....	662.
30. Juni 2006, 31. Juli 2006 und 31. August 2006.....	664.
30. September 2006, 31. Oktober 2006 und 30. November 2006.....	666.

31. Dezember 2006, 31. Jänner 2007 und 28. Februar 2007.....	668.
31. März 2007, 30. April 2007 und 31. Mai 2007.....	670.
30. Juni 2007, 31. Juli 2007 und 31. August 2007.....	672.
30. September 2007, 31. Oktober 2007 und 30. November 2007.....	674.
31. Dezember 2007, 31. Jänner 2008 und 29. Februar 2008.....	676.
31. März 2008, 30. April 2008 und 31. Mai 2008.....	678.
30. Juni 2008, 31. Juli 2008 und 31. August 2008.....	680.
30. September 2008, 31. Oktober 2008 und 30. November 2008.....	682.
31. Dezember 2008, 31. Jänner 2009 und 28. Februar 2009.....	684.
31. März 2009, 30. April 2009 und 31. Mai 2009.....	686.
30. Juni 2009, 31. Juli 2009 und 31. August 2009.....	688.

(2) An die Stelle der im § 2 Abs. 1 Z 2 angeführten Wartefrist von 60 Monaten tritt bei Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß im Zeitraum

1. vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 ein Zeitraum von zwei Monaten,
2. vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. März 2001 ein Zeitraum von vier Monaten,
3. vom 1. April 2001 bis zum 30. Juni 2001 ein Zeitraum von sechs Monaten,
4. vom 1. Juli 2001 bis zum 30. September 2001 ein Zeitraum von acht Monaten,
5. vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ein Zeitraum von zehn Monaten,
6. vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. März 2002 ein Zeitraum von zwölf Monaten,
7. vom 1. April 2002 bis zum 30. Juni 2002 ein Zeitraum von 14 Monaten,
8. vom 1. Juli 2002 bis zum 30. September 2002 ein Zeitraum von 16 Monaten.
9. vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. Juni 2004 ein Zeitraum von 18 Monaten,
10. vom 1. Juli 2004 bis zum 30. September 2004 ein Zeitraum von 20 Monaten,
11. vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ein Zeitraum von 22 Monaten,
12. vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. März 2005 ein Zeitraum von 23 Monaten,
13. vom 1. April 2005 bis zum 30. Juni 2005 ein Zeitraum von 24 Monaten,
14. vom 1. Juli 2005 bis zum 30. September 2005 ein Zeitraum von 26 Monaten,
15. vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2005 ein Zeitraum von 28 Monaten,
16. vom 1. Jänner 2006 bis zum 31. März 2006 ein Zeitraum von 30 Monaten,
17. vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2006 ein Zeitraum von 32 Monaten,
18. vom 1. Juli 2006 bis zum 30. September 2006 ein Zeitraum von 34 Monaten,
19. vom 1. Oktober 2006 bis zum 31. Dezember 2006 ein Zeitraum von 36 Monaten,
20. vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. März 2007 ein Zeitraum von 38 Monaten,
21. vom 1. April 2007 bis zum 30. Juni 2007 ein Zeitraum von 40 Monaten,
22. vom 1. Juli 2007 bis zum 30. September 2007 ein Zeitraum von 42 Monaten,
23. vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2007 ein Zeitraum von 44 Monaten,
24. vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. März 2008 ein Zeitraum von 46 Monaten,
25. vom 1. April 2008 bis zum 30. Juni 2008 ein Zeitraum von 48 Monaten,
26. vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2008 ein Zeitraum von 50 Monaten,
- “ 27. vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2008 ein Zeitraum von 52 Monaten,
28. vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. März 2009 ein Zeitraum von 54 Monaten,
29. vom 1. April 2009 bis zum 30. Juni 2009 ein Zeitraum von 56 Monaten,
30. vom 1. Juli 2009 bis zum 30. September 2009 ein Zeitraum von 58 Monaten.“

7. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 Z 3, § 4, § 8, § 53a Abs.2, § 54a und § 64 samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 53a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

8. § 64 lautet samt Überschrift:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2003

§ 64. Abweichend von § 8 Abs. 1 sind die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,7% der Ruhegenussberechnungsgrundlage pro Dienstjahr, das 35. Dienstjahr mit 2,2% beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen.“

**Artikel 13
Änderung des Bundesbahngesetzes 1992**

Das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3c und 4 lautet:

„(3c) Der Ruhegenussempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 4,05%, ab 1. Jänner 2001 von 4,3%, ab 1. Jänner 2002 von 4,55%, ab 1. Jänner 2003 von 4,8% und ab 1. Jänner 2004 von 5,8% zu leisten.

(4) Der Versorgungsgenussempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem BB-PG gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 1,8% zu leisten.“

2. § 21 Abs. 5 Z 4 lautet:

4. Für Bundesbahnbeamte vermindert sich der Pensionssicherungsbeitrag für jedes angefangene Dienstjahr ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 um 0,2 Prozentpunkte. Diese Beamten entrichten auch nach der Ruhestandsversetzung einen verminderten Pensionssicherungsbeitrag. Die Verminderung beträgt 0,2 Prozentpunkte für jedes volle Dienstjahr, das der Beamte über das Erreichen des Zeitpunktes gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG in Verbindung mit § 54a BB-PG hinaus im Aktivstand verbracht hat.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 21 Abs. 4a und Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

**Artikel 14
Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes**

Das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

Dem § 25 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für einen am 1. Jänner 2004 in einen Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung befindlichen Beamten tritt an die Stelle des in seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der am 31. Dezember 2000 oder nach § 3 Abs. 1 Z 2 in der seither jeweils geltenden Fassung festgelegten Monatsletzten derjenige Monatsletzte, zu dem der Beamte frühestmöglich seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15, allenfalls in Verbindung mit §§ 236b BDG 1979) bewirken kann. Dies gilt nicht, wenn sich dadurch ein früheres als das in der Erklärung bezeichnete Datum des Ausscheidens aus dem Dienststand ergeben würde.

(5) Für die im Abs. 4 angeführten, nach § 2 in der bis 31. Dezember 2000 oder nach § 3 karenzierten Beamten ersetzt der Bund der ausgegliederten Einrichtung, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist, 82,7% des Aufwandes an Vorruhestandsbezügen (Vorruhestandsgeld oder vergleichbare Geldleistungen nach früheren Fassungen dieses Bundesgesetzes) samt Nebenkosten ab demjenigen Monatsersten, zu dem die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der abgegebenen Erklärung wirksam geworden wäre.“

**Artikel 15
Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der**

Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt

Begriffsbestimmungen

§ 1. In diesem Bundesgesetz bedeuten die Ausdrücke

1. „Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein“ jedes Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter (Richterin) oder Staatsanwalt (Staatsanwältin);
2. „Pensionsversicherung für das Staatspersonal“ die Trägerin der betrieblichen Vorsorge für das Staatspersonal des Fürstentums Liechtenstein nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, Liechtensteinisches LGBl. Nr. 7/1989.

Übertragung der Pensionsansprüche durch einen besonderen Erstattungsbetrag

§ 2. (1) Wird ein Beamter (eine Beamtin) des Dienststandes in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein aufgenommen, so hat der Bundesminister für Justiz auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal zu leisten.

(2) Der Antrag kann vom Beamten (von der Beamtin) nur innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein gestellt werden. Die Zurückziehung des Antrages ist nicht mehr zulässig, sobald der Beamte (die Beamtin) den Vorschlag der Pensionsversicherung für das Staatspersonal über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat.

(3) Bei der Berechnung des besonderen Erstattungsbetrages nach Abs. 1 ist § 3 des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Bemessung des besonderen Erstattungsbetrages die Dienstzeit bis zur Beendigung des Bundesdienstverhältnisses zugrunde zu legen ist.

Fälligkeit des besonderen Erstattungsbetrages

§ 3. Der besondere Erstattungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach Unterrichtung des Bundesministers für Justiz durch den Rechtsdienst der Fürstlichen Regierung darüber, dass eine Zurückziehung des Antrages nach § 2 Abs. 2 nicht mehr möglich ist, an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal zu leisten.

Wirkung der Leistung des besonderen Erstattungsbetrages

§ 4. Mit der Leistung des besonderen Erstattungsbetrages erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus Zeiten erhoben werden können, für die der Erstattungsbetrag geleistet worden ist. Insbesondere erlischt der Anspruch auf Leistung eines Überweisungsbeitrages nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, oder nach vergleichbaren Regelungen.

Bestätigungen

§ 5. Für den Tag des Dienstesintrittes beim Fürstentum Liechtenstein und den Zeitpunkt der Annahme des Vorschlages über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit sind die entsprechenden Bestätigungen des Rechtsdienstes der Fürstlichen Regierung maßgebend.

Durchführungsregelungen

§ 6. Der Bundesminister für Justiz kann mit den in Betracht kommenden Organen des Fürstentums Liechtenstein die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Dazu zählen insbesondere die Festlegung von Verbindungsstellen, die Vereinbarung von Formblättern sowie der sonstigen Einzelheiten für den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Informationsaustausch.

Übergangsbestimmungen

§ 7. Dieses Bundesgesetz gilt auch in Fällen, in denen die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Die jeweils einzuhaltenden Fristen beginnen in diesem Fall mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Problem:

1. Die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme und der von der Bundesregierung angestrebte Weg der Budgetkonsolidierung erfordern rasch budgetwirksame Änderungen der pensionsrechtlichen Regelungen für Bundesbeamte.
2. Die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrern unter Bedachtnahme auf die individuelle Arbeitszeit der Lehrer sind derzeit bis 31. August 2003 befristet. Im Zusammenhang mit den zur Entlastung der Schüler vorgesehenen Stundenkürzungen in den Lehrplänen ist jedoch eine Fortsetzung dieser Maßnahmen bis 2007 erforderlich.
3. Zur Unterstützung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Zusammenführung aller Exekutivwachkörper unter Zuweisung eines Teiles der Bediensteten der Zollwache in das Bundesministerium für Inneres und der Eingliederung der übrigen Zollwachebediensteten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst im Bundesministerium für Finanzen sind besoldungsrechtliche Begleitmaßnahmen erforderlich.
4. Die Befristung und grundsätzliche Nichtanrechenbarkeit der Karenzurlaube der derzeit für das Fürstentum Liechtenstein tätigen, in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Richter und Staatsanwälte werfen Probleme für die Kontinuität der Rechtsprechung des Fürstentums auf.

Ziel und Inhalt:

1. Den im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht folgend soll insbesondere der Pensionsversicherungsbeitrag um einen Prozentpunkt erhöht, das Pensionsalter auf 65, der Durchrechnungszeitraum bis 2030 auf 40 Jahre angehoben und der Steigerungsbetrag so gestaltet werden, dass für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienst von 45 Jahren benötigt wird.
2. Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrern durch Verlängerung der bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres befristeten Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit für die vorhandenen Lehrer. Im Zusammenhang mit der Verlängerung dieser Möglichkeiten sollen auch für alle anderen Bundesbeamten flexiblere Teilzeitregelungen hinsichtlich der Zeitdauer ermöglicht werden.
3. Schaffung einer aufsaugbaren Ergänzungszulage unter Berücksichtigung von exekutivspezifischen Nebengebühren für bestimmte, besoldungsgruppenspezifische Einkommensbestandteile im Falle der Überstellung von Beamten des Exekutivdienstes in den Allgemeinen Verwaltungsdienst.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages durch den Bund an die Trägerin der betrieblichen Vorsorge für das Staatspersonal des Fürstentums Liechtenstein anlässlich des gänzlichen Wechsels von österreichischen RichterInnen und StaatsanwältInnen in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als RichterInnen oder StaatsanwältInnen nach dem Vorbild der für österreichische EU-Beamte geltenden Regelung (EUB-SVG).

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes trotz absehbarer Finanzierungsprobleme in allen Pensionssystemen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die etappenweise Anhebung des für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung erforderlichen Mindestalters auf 65 Lebensjahre wird mittelfristig zu einer Verringerung der Neuaufnahmen im öffentlichen Dienst führen. Dem stehen mittel- und langfristige Einsparungen im Pensionsaufwand des Bundes gegenüber, die einen gewissen Spielraum für arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Maßnahmen eröffnen.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Die finanziellen Auswirkungen sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Keine direkten Auswirkungen. Die Länder sind jedoch im Rahmen des Regierungsprogramms angehalten, entsprechende Pensionsreformmaßnahmen zügig umzusetzen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht

Allgemeines:

Die Pensionsreform 2000 bzw. 2001 konzentrierte sich auf kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ. Prof. *Theodor Tomandl* eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor: *„Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.“*

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Sämtliche Szenarien gingen von einer Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen aus. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste - und daher gleichzeitig unrealistischste - Szenario führt jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu einer ernüchternden Schlussfolgerung: *„Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.“* Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung zu stabilisieren. Sie will das bei vielen, vor allem jungen Menschen geschwundene Vertrauen in die zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems wiederherstellen, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einstellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionssysteme.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: *„Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.“*

Die Bundesregierung sieht es als ihr Endziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Bei den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich die Bundesregierung daher von folgenden Überlegungen leiten: Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der eben dargestellten unvermeidbaren Entwicklungen muss das derzeitige Leistungsniveau aller Pensionssysteme, das weit über jenem in vergleichbaren Staaten liegt, so verändert werden, dass einerseits der jungen Generation die Finanzierung des Systems noch zugemutet werden kann, während andererseits die Pensionisten nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwarten können. Im Vordergrund muss dabei die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters stehen. Das ist – wie die eben kurz skizzierten Gutachten unbestreitbar zeigen – unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung sicherzustellen.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung werden daher die derzeit existierenden vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit abgeschafft. Im Beamtenpensionsrecht wird diese Maßnahme durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG) bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) – der Einfachheit halber werden diese Altersgrenzen im Folgenden als „gesetzliches Pensionsalter“ bezeichnet – auf 65 Jahre umgesetzt. Im Endausbau können diese Regelungen ersatzlos entfallen, an ihre Stelle tritt ein einheitlicher Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem Beamtinnen und Beamte ihr 65. Lebensjahr vollenden.

Nach den Berechnungen der Pensionsreformkommission erhält derzeit ein Versicherter mit 45 Versicherungsjahren, der mit 65 Jahren in Pension geht und stets ein Durchschnittseinkommen bezogen hat, eine Pension, die netto (vor Steuer) 88% seines Nettoverdienstes vor der Pensionierung betragen hat. Eine derart hohe Ersatzrate lässt sich angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung greift daher die Anregung der Pensionsreformkommission auf, diese Ersatzrate schrittweise auf 80% abzusenken. Dieses Ziel soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2% in fünf Schritten auf 1,78% verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80% nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2% der Pensionshöhe angehoben werden. Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt: Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionsantritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Auch diese Maßnahmen werden im Beamtenpensionsrecht spiegelbildlich umgesetzt: Der dem Steigerungsbetrag entsprechende, von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Prozentsatz des Ruhegenusses wird zunächst so reduziert, dass Beamtinnen und Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren für die Erlangung eines Pensionsanspruchs im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (diese beträgt im Beamtenpensionssystem nicht wie im ASVG 100%, sondern nur 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage) benötigen. Weiters wird die Berechnung des Ruhegenusses linear gestaltet: die bisherigen Begünstigungen für die ersten zehn Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit – für diese Jahre ist bisher ein Prozentsatz von 5% p.a. vorgesehen – entfallen. Übergangsbestimmungen gewährleisten die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften.

Wie in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch der Abschlagsprozentsatz auf 4,2% p.a. erhöht, was einer Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte entspricht. Die bisherigen Übergangsregelungen aufgrund des Pensionsreformgesetzes 2001 bleiben dabei aufrecht.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Die Durchrechnung nur „der besten Jahre“ benachteiligt Personen, deren Einkommen im Verlauf ihrer gesamten Erwerbsphase keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus einer beschränkten Anzahl von Jahren berechnet werden.

Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2030 auf 40 Jahre verlängert wird.

Die jüngere Generation der Beamtinnen und Beamten steht aufgrund des geplanten Reformpakets und der Reformen der letzten Jahre vor der Aussicht, gegenüber dem bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst vorgefundenen Pensionssystem länger arbeiten zu müssen und dafür eine spürbar geringere monatliche Pension zu erhalten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Lebenserwartung der Österreicherinnen und Österreicher weiterhin stetig – um ca. ein Jahr pro Jahrzehnt – steigt. Die daraus resultierende längere Bezugsdauer wird die Reduktion der Pension tendenziell wieder ausgleichen.

Die Maßnahmen der Pensionsreform 2003 sind insgesamt als ein geschlossenes Paket anzusehen, das der längerfristigen Sicherung der Altersversorgung und der Vorbereitung auf die Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems dient. Die Reformen müssen dabei so rasch wie möglich wirksam werden, um trotz der angespannten Finanzlage doch noch einen gewissen Spielraum für Übergangsbestimmungen zu gewinnen. Jedes weitere Zuwarten hätte nicht nur zur Folge, dass sich die Zeit verkürzt hätte, in der sich die Betroffenen auf die Veränderungen einstellen können; die Maßnahmen hätten zudem drastischer ausfallen müssen, um noch rechtzeitig den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Die Bundesregierung hat sich daher bemüht, jene Schritte rasch wirksam werden zu lassen, die zur Erreichung der Budgetziele unerlässlich waren, und gleichzeitig abfedernde Übergangsbestimmungen dort vorzusehen, wo sie vertretbar und im Licht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz auch notwendig sind. So werden etwa Beamtinnen und Beamte mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen können und nur begrenzte Abschläge in Kauf nehmen müssen; die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums und die Herabsetzung der Steigerungsbeträge werden nicht sofort wirksam, sondern auf über 25 Jahre verteilt bzw. unter Beachtung der bereits erworbenen Anwartschaften. Die bisherigen Übergangsbestimmungen aus den „großen“ Pensionsreformen 1997 und 2001 bleiben im Großen und Ganzen aufrecht.

Erfordernis der Budgetentlastung:

Der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingeschlagene Weg der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch weitreichende strukturelle Reformmaßnahmen, die schon in kurzer Frist einen wesentlichen Beitrag zur Budgetentlastung leisten, ist auch weiterhin zu beschreiten. Nur damit wird es möglich sein, die für das Wirtschaftswachstum in angemessenem Ausmaß dringend erforderliche nachhaltige Entlastung von Einkommen und Unternehmen zu finanzieren: Nichts sichert die Pensionen besser als langfristig und strukturell gesichertes Wachstum. Konsolidierte öffentliche Haushalte reduzieren darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und ermöglichen eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Reformen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht gehören zu den wesentlichen strukturellen Reformmaßnahmen und sollen einen unmittelbaren und nachhaltigen Beitrag zur Budgetentlastung leisten.

Auf Basis des Regierungsübereinkommens für die XXII. Gesetzgebungsperiode werden aus den angeführten Gründen folgende Reformmaßnahmen im Beamtenpensionssystem vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1 Prozentpunkt

Im Rahmen des Generationenvertrages soll auch für Pensionistinnen und Pensionisten ein fairer Beitrag zur Finanzierung des stetig steigenden Aufwands an Beamtenpensionen vorgesehen werden.

Die Erhöhung gilt für alle bis 2025 angefallenen bzw. anfallenden Alt- und Neupensionen, die nach altem System bemessen worden sind bzw. unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung des Durchrechnungsverlustes“) fallen.

2. Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung („gesetzliches Pensionsalter“) wird ab 2004 in Quartalschritten auf 65 angehoben.

Bei Beamten, die sich in Vorruhestandskarenz befinden wird das Pensionsalter ebenfalls angehoben. Der Bund übernimmt die Mehrkosten bei ausgegliederten Einrichtungen in Höhe der ursprünglich angefallenen Pensionen; damit entstehen keine Mehrkosten für den Bund.

Für Vertragsbedienstete, die sich in Vorruhestandskarenz befinden, wird das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension im ASVG entsprechend angehoben. Der Vorruhestand wird damit entsprechend verlängert.

3. Ruhestandsversetzung zwischen 61,5 und 65 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Die derzeitige Regelung läuft im September 2005 aus. Von Oktober 2005 bis September 2010 gilt eine neue Regelung mit Mindestpensionsantrittsalter 61,5 (statt wie bisher 60), ab 2004 gilt der bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehene Abschlag.

4 Anhebung des Durchrechnungszeitraum auf 40 Jahre bis 2030

In einer Übergangsphase bis 2013 wird der Durchrechnungszeitraum – wie derzeit schon gültig - jährlich um 12 Monate angehoben. Ab 2014 steigt der Durchrechnungszeitraum rascher, um 2030 einen Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren zu erreichen.

Die Übergangsregelung mit „Deckelung“ der Pensionsminderung im Vergleich mit der Pensionsregelung nach altem Recht bleibt unverändert.

5. Senkung des Steigerungsbetrages auf 1/45

Ab 2004 wird der Steigerungsprozentsatz auf 1/45 p.a. gesenkt und linear gestaltet. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt.

6. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 4,2% p.a.

Der Abschlagsprozentsatz bei vorzeitigem Pensionsantritt wird ab 2004 von 3 Prozentpunkten (entspricht 3,75%) auf 3,36 Prozentpunkte (entspricht 4,2%) angehoben.

7. ÖBB- und Bundestheater-Pensionsrecht

Sämtliche Neuregelungen werden spiegelbildlich auch im ÖBB- und im Bundestheater-Pensionsrecht übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1 Prozentpunkt

Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2004

Einsparungen erfolgen durch:

- Mehreinnahmen in der Höhe von 1% des Pensionsaufwandes

Annahmen:

- Pensionsaufwand 2002 in Mio. :

UT 0	2 648,2
Bahn	1 701,0
Post	978,4
Landeslehrer	744,5
Summe	6 072,1

- Anpassung 2003: 0,5%, Struktureffekt: 1,5%

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in **Mio.** pro Jahr

2004	2005	2006	2007
-63,5	-63,5	-63,5	-63,5

Anhebung des Pensionsantrittsalters

Wirksamkeitsbeginn: 3. Quartal 2004

Einsparungen erfolgen durch:

- spätere Pensionszahlung und spätere Nachbesetzung

- Pensionsbeiträge in der Aktivität (unterschiedliche Beitragsätze inkl. PSB-Erhöhung wurden berücksichtigt)

Mehraufwand erfolgt durch:

- höhere und längere Aktivbezüge

Annahmen:

- 2/3 der Beamten geht mit Erreichung des Pensionsalters in Pension
- Ausgehend von den Geburtsjahrgängen der Beamten, die in Zukunft zur Pensionierung heranstehen, wird der jeweilige Minderaufwand sowie der Mehraufwand durch längeres Verbleiben im Aktivstand (Differenz Aufwand ältere zu jüngeren Beamten) berechnet.

Quartal	Pension-Neuanfälle	Monate, die die Pension später anfällt
3/2004	502	2
4/2004	502	4
1/2005	516	5
2/2005	516	6
3/2005	516	8
4/2005	516	10
1/2006	396	12
2/2006	396	14
3/2006	396	16
4/2006	396	18
1/2007	619	20
2/2007	619	22
3/2007	619	24
4/2007	619	26

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in **Mio.** pro Jahr

	2004	2005	2006	2007
HV	-1,9	-11,6	-19,0	-34,6
Post	-0,7	-4,6	-7,6	-13,9
Bahn	-1,2	-7,4	-12,2	-22,2
LL	-0,5	-3,5	-5,7	-10,4
	-4,4	-27,1	-44,5	-81,0

Ruhestandsversetzung ab 61,5 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Wirksamkeitsbeginn: Oktober 2005

Mehraufwand erfolgt durch:

- Frühere Pensionszahlung und frühere Nachbesetzung
- Ab 2005 wird die Abschlagsregelung wirksam

Annahmen:

- 1/3 der von der Altersanhebung Betroffenen macht von der Frühpensionsmöglichkeit Gebrauch

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in **Mio.** pro Jahr

2004	2005	2006	2007
	2,3	14,8	27,0

Senkung des Steigerungsbeitrages

Die Verminderung des Steigerungsbetrages betrifft zum weitaus größten Teil Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reformmaßnahme noch keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 35 Jahren aufweisen bzw. ihr 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und wird daher erst langfristig budgetwirksam.

Erhöhung des Abschlags

Wirksamkeitsbeginn:

- Schrittweise Anhebung des Abschlagsgrenzalters ab Juli 2004;
- Abschlagsserhöhung auf 4,2% ab Jänner 2004

Einsparungen erfolgen durch:

- längere Wirksamkeit des Abschlages bis zum Grenzalter infolge der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters
- Erhöhung des Abschlages ab 2004 von 3 auf 3,36 Prozentpunkte

Annahmen:

- Frühpensionen/Jahr: 685
- øPension 2003 inkl. SZ + DGB: 2.916,4
- durchschnittliches Pensionseintrittsalter bei Pensionsantritt wegen Dienstunfähigkeit: 54,7 Jahre
- 1 Prozentpunkt Abschlag bewirkt 1,25% Pensionskürzung ($1/80=1,25\%$)

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in **Mio.** pro Jahr

	2004	2005	2006	2007
HV	-0,6	-6,2	-39,5	-125,8
Post	-0,2	-2,3	-14,6	-46,5
Landeslehrer	-0,2	-1,7	-11,1	-35,4
	-1,0	-10,3	-65,1	-207,6

Zusammenfassende Darstellung in Mio. :

Maßnahme	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio.			
	2004	2005	2006	2007
Zusätzlicher Beitrag		-63,5	-63,5	-63,5
Pensionsantrittsalter		-4,4	-27,1	-44,5
Ruhestandsversetzung ab 61,5		0	+2,3	+14,8
Abschlag		-1,0	-10,3	-65,1
Summe in Mio.		-68,9	-98,6	-158,3
				-325,2

Veränderungen unter 0,1 Millionen pro Einzelpost werden nicht berücksichtigt.

2. Maßnahmen im Bereich der Lehrer

Die vorliegenden Entwürfe enthalten für den Schulbereich folgende Zielsetzungen und Maßnahmen:

1. Auf Grund der bestehenden Altersstruktur im Bereich der Lehrer wurden zur Freimachung von Lehrer-Arbeitsplätzen für Junglehrer den vorhandenen Lehrern verschiedene zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Lebensarbeitszeit befristet eingeräumt. Diese erweiterten Maßnahmen zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung (§§ 213a bis 213c BDG 1979; 58d LDG und 47a VBG 1948) und der „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“ (§ 219 Abs. 5 BDG 1979; 58 Abs. 5 LDG und 83 Abs. 3 VBG 1948) sind bis 31. August 2003 befristet. Im Zusammenhang mit den zur Entlastung der Schüler vorgesehenen Stundenkürzungen in den Lehrplänen sollen diese Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit für die vorhandenen Lehrer bis zum Jahre 2007 verlängert werden. Dementsprechend sollen die in den Inkrafttretensbestimmungen enthaltenen Befristungen (§§ 284 Abs. 29 BDG 1979; 123 Abs. 26 LDG und 100 Abs. 50 LLDG) jeweils bis 31. August 2007 verlängert werden.
2. Da vor allem bei Lehrern ein Bedarf nach einer Verlängerung der mit der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61/1997, auf zehn Jahre angehobenen höchstzulässigen Gesamtdauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) festgestellt werden konnte, soll die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (§§ 213 BDG 1979; 45 LDG und 37 Abs. 2 VBG 1948) geöffnet werden. Diese hinsichtlich der Zeitdauer flexibleren Teilzeitregelungen sollen zur Unterstützung von Personalreduktionsmaßnahmen im Bundesdienst auch allen anderen Bundesbediensteten ermöglicht werden.
3. Weiters soll die Möglichkeit der Einrechnung der Betreuung des UPIS-RAP (§ 13 Abs. 1 BLVG) für die daran beteiligten Lehrer in deren Lehrverpflichtung um weitere zwei Schuljahre verlängert werden.
4. Die Maßnahme, einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung um höchstens 0,5 Werteinheiten unter 20 Werteinheiten liegt, bei vorrangiger Heranziehung zu Supplierungen als vollbeschäftigten Lehrer zu behandeln (§ 4 Abs. 2 BLVG, „Quasivollbeschäftigung“), soll gleichfalls bis 31. August 2005 verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinen Mehraufwendungen. Die freigesetzten Stunden werden einerseits von bereits im Dienststand befindlichen Lehrern zur Auffüllung auf die Vollbeschäftigung oder auch als Mehrleistungen übernommen. In geringem Ausmaß werden auch junge Lehrer mit befristeten Verträgen angestellt. Diesen Kosten gegenüber stehen reduzierte oder keine Bezüge von bereits längere Zeit im System befindlichen und somit teureren Lehrern, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen, sodass Kostenneutralität gegeben ist bzw. es tendenziell sogar zu Einsparungen kommt. Da es sich bei der Einrechnung der Betreuung des UPIS-RAP um eine Verlängerung einer bestehenden Regelung handelt, sind gegenüber 2002 keine Aufwandsänderungen zu erwarten.

3. Maßnahmen im Bereich der Zollwache

Im Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode ist im Punkt 4. „Inneres, Asyl und Integration“ unter anderem die Zusammenlegung von Wachkörpern zu einem Exekutivwachkörper vorgesehen. In Ausführung dieses Vorhabens wird ein Teil der Bediensteten der Zollwache in das Bundesministerium für Inneres und die Eingliederung der übrigen Zollwachbediensteten in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bundesministerium für Finanzen vorgesehen. Mit dieser Maßnahme entfällt der Wachkörper Zollwache. In einem gegenständlichen Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundeskanzleramt wurde festgelegt, dass in der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten grundsätzlich keine Schlechterstellung eintreten solle, soweit der neue Tätigkeitsbereich mit der bisherigen Verwendung vergleichbar sei. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wurde für die im Bundesministerium für Finanzen verbleibenden Zollwachbediensteten, die in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt werden sollen, aus Anlass dieser Überstellung eine aufsaugbare Ergänzungszulage, die in einem Differenzausgleich auch die Nebengebühren abdeckt, geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Würde keiner dieser Arbeitsplätze mit einem der tausend Zollwachbediensteten besetzt, entstünden jährliche Mehrkosten von rund 850.000. Da allerdings davon auszugehen ist, dass mindestens die Hälfte der mit einem garantierten Fixbezug ausgestatteten Zollwachbediensteten in diesem Bereich eingesetzt werden, kann von relativen Mehrkosten im Ausmaß von rund 400.000 ausgegangen werden. Diese relativen

Mehrkosten werden allerdings einerseits von den Einsparungen durch das Einfrieren der Zollwach-Laufbahnen und andererseits durch die zu erwartenden starken Pensionsabgänge mehr als abgedeckt.

4. Maßnahmen im Bereich der für das Fürstentum Liechtenstein tätigen Richter und Staatsanwälte

Seit 1884 sind österreichische RichterInnen und StaatsanwältInnen auf der Basis eines Staatsvertrages (RGrBl. Nr. 124/1884) in der Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein tätig. Bis 1997 bildeten langfristige Karenzierungen die dienstrechtliche Basis für diese Tätigkeit. Aufgrund der weitgehenden Reform des Karenzurlaubsrechts im Jahre 1997 sind zehn Jahre übersteigende Karenzurlaube nicht mehr möglich, weiters wurde die seinerzeit bestehende Anrechnungsmöglichkeit bei überwiegendem öffentlichen Interesse beseitigt, die Anrechnung ist damit nur mehr in Ausnahmefällen für einen höchstens dreijährigen Zeitraum möglich. Einem Dienstgeberwechsel steht jedoch der mit dem Austritt verbundene Verlust der Anwartschaft auf Pensionsversorgung entgegen. Diese Einschränkungen verursachen Probleme für die Rechtsprechung des Fürstentums, die eine gewisse personelle Kontinuität voraussetzt.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht der für österreichische BeamtInnen, die in ein dauerndes Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union wechseln, im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1999) getroffenen: Für RichterInnen und StaatsanwältInnen, die in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum wechseln, wird ein besonderer Erstattungsbeitrag an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete überwiesen, der auf versicherungsmathematischer Basis zu einer entsprechenden Gutschrift von Dienstzeit führt. Dieses System hat sich für EU-BeamtInnen bisher gut bewährt und führt darüber hinaus langfristig zu nicht zu vernachlässigenden Einsparungen im Pensionsaufwand des Bundes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung wird bei durchgehender Inanspruchnahme einmalige Kosten von ca. 0,5 Mio. verursachen, denen langfristige jährliche Pensionseinsparungen in Höhe von ca. 0,25 Mio. über ca. 25 Jahre gegenüber stehen werden.

B. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Teils insbesondere aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 4 (BDG 1979, GehG, VBG und RDG), 7 bis 10 (B-LVG, PG 1965, BThPG und TPG), 12 PTSG), 15 (BB-SozPG) und 16 (Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbeitrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt) auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 5 (LDG 1984) auf Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 6 (LLDG) auf Art. 14a Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 11 (VerfGG) auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
5. hinsichtlich der Art. 13 und 14 (BB-PG und BBG 1992) auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

C. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1, 2 und 10 (§ 13 Abs. 1, § 15, § 15a und § 236c Abs. 1a BDG 1979):

Dieser Teil des Entwurfes enthält die Bestimmungen über die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters.

Im ersten Schritt wird das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 BDG) und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) in Etappen auf 64 Jahre und 10 Monate angehoben (§ 236c Abs. 1a BDG). Diese Anhebung erfolgt in der Form, dass dieses Mindestalter bei Pensionsantritt in jedem Quartal ab dem dritten Quartal 2004 zunächst um jeweils zwei Monate, ab dem ersten Quartal 2005 um jeweils einen Monat und ab dem dritten Quartal 2005 um jeweils zwei Monate angehoben wird. Da der Pensionsantritt immer zu einem Monatsersten, die Versetzung in den Ruhestand dagegen zum davor liegenden Monatsletzten erfolgt, werden die jeweiligen Quartale durch die für Ruhestandsversetzungen im jeweiligen Quartal maßgeblichen Monatsletzten erfasst.

Bsp.: Der Pensionsantritt durch Erklärung zum 1. Mai 2005 wird durch Ruhestandsversetzung mit (Ablauf des) 30. April 2005 bewirkt. Voraussetzung dafür ist ein Mindestalter von 744 Monaten bzw. 62 Jahren.

Die nach § 236c Abs. 1a BDG letztmögliche Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. von Amts wegen kann demnach mit Ablauf des 30. September 2009 unter der Voraussetzung des vollendeten 779. Lebensmonats (64 Jahre und 11 Monate) erfolgen und betrifft spätestens am 1. November 1944 geborene Beamtinnen und Beamte (diese vollenden ihren 779. Lebensmonat am 30. September 2009). Für ab dem 2. November 1944 geborene Beamtinnen und Beamte gilt grundsätzlich ein einheitliches gesetzliches Pensionsalter von 65 Jahren, das damit bei Ruhestandsversetzungen ab 1. Dezember 2009 faktisch wirksam wird.

Mit Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 236c Abs. 1a BDG wird die bisherige Unterscheidung zwischen Übertritt und Versetzung in den Ruhestand bedeutungslos. § 13 BDG wird insofern modifiziert, als der Übertritt in den Ruhestand nicht mehr mit Ablauf des Kalenderjahrs erfolgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, sondern mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats. Um sämtliche Beamtinnen und Beamte zu erfassen, die ihr 65. Lebensjahr im Lauf des Jahres 2009 vollenden, tritt die Neuregelung bereits mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 15.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 50a Abs. 3 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung soll die Teilzeit für Beamte aus beliebigem Anlass, was die derzeit geltende zeitliche Obergrenze für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit von zehn Jahren betrifft, zeitlich unbegrenzt zugelassen werden. Dies freilich mit der Rechtswirkung, dass das Beschäftigungsausmaß der zuletzt gewährten Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die zusammengerechnete Gesamtdienstzeit aller Zeiten, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach § 50a BDG 1979 herabgesetzt war, zehn Jahre übersteigt, unbefristet wirksam wird. Diese Rechtsfolge ist aus der Sicht des Dienstgebers erforderlich, um diesem bei einer derart langen Zeitdauer der Teilzeit von Beamten eine gewisse Planungssicherheit für deren Personaleinsatz zu geben.

Gleichzeitig mit diesem Wegfall der Obergrenze soll aber auch die bisherige Bevorzugung der Teilbeschäftigten gegenüber durchgehend Vollbeschäftigten bei der Pensionsbemessung durch aliquote Berücksichtigung der Teilzeit bei der Durchrechnung entfallen (siehe § 93 Abs. 8 im Artikel 8 des Entwurfes).

Zu Art. 1 Z 5 und 10 (§ 207n und § 236c Abs. 2 und 2a BDG):

Entsprechend der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters wird auch das Mindestalter für die im Lehrerbereich mögliche vorzeitige Ruhestandsversetzung gegen erhöhten Abschlag im selben Ausmaß angehoben. Ab Dezember 2009 wird das Mindestalter für die vorzeitige Ruhestandsversetzung somit 60 Jahre betragen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 213 Abs. 4 BDG):

Durch die Änderung des § 50a Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Obergrenze von 10 Jahren. Die Bestimmung, die eine Überschreitung dieser Grenze ermöglicht, kann daher ebenfalls entfallen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 213a Abs. 1 BDG):

Aus Gründen der weiteren Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrern einerseits und unter Bedachtnahme auf die individuelle Arbeitszeit der Lehrer andererseits erscheint es sinnvoll und zielführend, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 213a bis 213c und § 219 Abs. 5b (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei im Falle des § 213a eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Auf Grund der zur Entlastung der Schüler durchzuführenden Stundenkürzungen in den Lehrplänen ergibt sich eine Verminderung der Ressourcen (Werteinheiten).

Zu Art. 1 Z 8 (§ 213b BDG):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters bewirkt eine entsprechende Anhebung des Mindestalters für die Inanspruchnahme des „Vorruhestands-Sabbaticals“. Aufgrund dessen höchstzulässiger Dauer von zehn vollen Schuljahren und der Berechenbarkeit des frühestmöglichen Pensionsantritts nach § 236c Abs. 1 und 1a bzw. nach § 13 Abs. 1 BDG in der ab 2009 geltenden Fassung kann eine Festlegung des Mindestalters entfallen.

Für den Fall, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß § 13 Abs. 1 BDG in der ab 2009 geltenden Fassung während eines laufenden Schuljahres erfolgt, ermöglicht § 213b Abs. 2 eine Verlängerung der Rahmenzeit um die Dauer des Restschuljahrs. In diesem Fall kann die durchschnittliche Lehrverpflichtung während der gesamten Rahmenzeit auch entsprechend weniger als die Hälfte betragen.

Bsp.: Antritt des Sabbaticals am 1. September 2005, Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Jänner 2016. Die Rahmenzeit beträgt demnach 10 Jahre und 5 Monate. Die Dienstleistungsphase muss mindestens fünf Jahre dauern, die Freistellungsphase maximal 5 Jahre und fünf Monate. Wird diese Variante gewählt, so beträgt der durchschnittliche Monatsbezug über die gesamte Rahmenzeit 60/125 bzw. 48% des vollen Monatsbezuges.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 236b Abs. 1 BDG 1979):

Entsprechend dem Regierungsprogramm wird die bereits im Pensionsreformgesetz 2001 vorgesehene, allgemein als „Hacklerregelung“ bezeichnete Ausnahmeregelung, wonach Beamtinnen und Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit weiterhin ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken können, bis 2010 weitergeführt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung werden allerdings an die weitere Erhöhung des gesetzlichen Pensionsalters angepasst: Für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nicht mehr unter die bisherige Ausnahmeregelung (§ 236b Abs. 1 Z 1 BDG) fallen, wird das Mindestalter von 60 auf 61,5 Jahre (§ 236b Abs. 1 Z 1 BDG) angehoben.

Auf diese Ausnahmeregelung bezieht sich auch der letzte Satz des § 236c Abs. 1a BDG, wonach die §§ 15 und 15a BDG in der bis 30. November 2009 geltenden Fassung auf nach dem 1. November 1944 geborene Beamtinnen und Beamte nur mehr in Verbindung mit § 236b anzuwenden sind.

Der persönliche Anwendungsbereich der beiden Regelungen (§ 236b Z 1 und Z 2) überlagert sich teilweise. Im Fall der Konkurrenz geht die Regelung nach Z 1 als speziellere Regelung derjenigen nach Z 2 vor. Vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamtinnen und Beamte können damit weiterhin bis Februar 2007 vor dem vollendeten 738. Lebensmonat mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken bzw. von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 248 Abs. 5 BDG 1979):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters kann beim Vorruhestands-Sabbatical je nach Lage des Einzelfalles eine Ausdehnung der Rahmenzeit erforderlich machen, um - wie ursprünglich geplant - im Anschluss an die Freistellungsphase in den Ruhestand wechseln zu können. Für die Anhebung im Rahmen des Pensionsreformgesetzes 2001 reichte eine Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre; aufgrund der weiteren Anhebung nach dem vorliegenden Entwurf kann auch eine Verlängerung um mehr als zwei Schuljahre erforderlich sein. Die geplante Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 284 Abs. 29 BDG 1979):

Im Bereich der Bundeslehrer wird die Befristung der Maßnahmen zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“ vom 31. August 2003 auf 31. August 2007 verlängert, wobei im Falle der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 2 Z 1 und 2 (§ 83a Abs. 1 und 5 GehG):

Mit dieser Änderung wird die vorgesehene Anhebung des Abschlags bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (vgl. dazu die Erl. zu Art. 8 Z 2) auf die Bestimmungen über die Abschlagsreduktion übertragen. Die Relation zwischen dem minimalen bzw. maximalen Abschlagsprozentsatz (40% bis 70% des Abschlags je nach Dauer des qualifizierten Exekutivdienstes) und dem „normalen“ Abschlagsprozentsatz nach § 5 PG 1965 bleibt dabei unverändert. Die Aufhebung des Abs. 5 folgt aus dem Wegfall der Übergangsregelung für die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 113g GehG):

§ 113g sieht eine Ergänzungszulage und einen Differenzausgleich aus Anlass von Überstellungen von Zollwachbediensteten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst vor, die auch weitere relevante Einkommensbestandteile wie Vergütungen nach §§ 82, 82a und 83 GehG berücksichtigen, wenn der Beamte im Zuge von Strukturanpassungsmaßnahmen andere Tätigkeiten zu verrichten hat.

Abs. 6 gewährleistet, dass denjenigen zur Zeit im Bereich der Zollwache eingesetzten Beamtinnen und Beamten, die infolge der Reorganisation der Zollwache in den Allgemeinen Verwaltungsdienst überstellt

werden, die Anwendung des § 83a GehG für die im einschlägigen Exekutiv- oder Wachdienst verbrachten Dienstzeiten gewahrt bleibt. Diese Zeiten werden mit Wirksamkeit der Überstellung eingefroren.

Zu Art. 3 Z 1 bis 3 und 5 (§ 47a Abs. 1, § 47b, § 47c Abs. 11 und § 100 Abs. 18 VBG):

Auch im Bereich der Vertragslehrer ist es erforderlich, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 47a bis 47c (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung) aus den bereits oben erwähnten Gründen von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei hier ebenfalls die Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Weiters werden die Regelungen an die im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung geplante Anhebung des Mindestalters für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bzw. an deren Auslaufen ab 2009 angepasst.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 73 Abs. 2 VBG):

Hierbei handelt es sich um die Richtigstellung eines Zulagenansatzes für Vertragsbedienstete.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 76 Abs. 3 RDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 4.

Zu Art. 4 Z 2 und 4 (§ 83 Abs. 1 und § 88 RDG):

Die Altersgrenze für den zeitlichen und den dauernden Ruhestand wird durch die geplante Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters, an deren Ende ein einheitliches Pensionsalter von 65 stehen soll, hinfällig. Der Entfall der Z 1 des § 88 und die Änderung des § 83 Abs. 1 bewirken, dass die Nichterfüllung der Aufnahmeerfordernisse in Hinkunft zu einer altersunabhängigen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand führen wird und die betroffenen Richterinnen und Richter mit Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den dauernden Ruhestand übertreten.

Zu Art. 4 Z 3, 5, 7 und 8 (§§ 87, 99, 166d Abs. 1 und 166e Abs. 1a RDG):

Mit diesen Änderungen wird die geplante Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters in das RDG übertragen. Auf die Erläuterungen zu den inhaltlich identischen Bestimmungen des BDG (§§ 13, 15, 236b Abs. 1 und 236c Abs. 1a BDG) wird verwiesen.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 100 Abs. 1 Z 6 RDG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 15 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 1, 2 und 8 (§ 11 Abs. 1, § 13, § 13b und § 115e Abs. 1a LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1, 2 und 10.

Zu Art. 5 Z 3 und 8 (§ 13a Abs. 1 und § 115e Abs. 2 und 2a LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 5 und 10.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 45 Abs. 3 LDG):

Die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) aus beliebigem Anlass soll bei gleichzeitiger Herabsetzung auf Dauer nach einer Inanspruchnahme von 10 Jahren entfallen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 4 hingewiesen.

Zu Art. 5 Z 5, 10 und 11 (§§ 58d Abs. 1 und 123 Abs. 26 und 38 LDG):

Im Bereich der Landeslehrer soll die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 58d bis 58f und § 58 Abs. 5 (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) vom 31. August 2003 auf den 31. August 2007 verlängert werden, wobei im Falle des § 58d eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 5 Z 6 (§ 58e LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 8.

Zu Art. 5 Z 7 (§ 115d Abs. 1 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 9.

Zu Art. 5 Z 9 (§ 115e Abs. 4 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 11.

Zu Art. 6 Z 1, 2 und 8 (§§ 11 Abs. 1, 13, 13b und 124e Abs. 1a LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1, 2 und 10.

Zu Art. 6 Z 3 und 8 (§ 13a Abs. 1 und § 124e Abs. 2 und 2a LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 5 und 10.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 45 Abs. 3 LLDG):

Die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass soll bei gleichzeitiger Herabsetzung auf Dauer nach einer Inanspruchnahme von 10 Jahren entfallen.

Zu Art. 6 Z 5 und 10 (§§ 65d Abs. 1 und 127 Abs. 20 LLDG):

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaftlichen Landeslehrer ist es aus den oben erwähnten Gründen ebenfalls notwendig, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 65d bis 65f und § 65 Abs. 5 (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei im Falle des § 65d eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 65e LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 8.

Zu Art. 6 Z 7 (§ 124d Abs. 1 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 9.

Zu Art. 6 Z 9 (§ 124e Abs. 4 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1 Z 11.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 13 Abs. 1 BLVG):

Die für die Betreuung des UPIS-RAP vorgesehene Einrechnung gemäß § 13 Abs. 1 BLVG, die bis Ende des Unterrichtsjahres 2002/2003 befristet ist, muss um zwei Unterrichtsjahre verlängert werden, da von den damit befassten Administratoren nach wie vor ein zeitlicher Mehraufwand zu leisten ist, der sich durch noch durchzuführende Systemumstellungen ergibt. Ein weiterer beachtlicher zeitlicher Mehraufwand ergibt sich für diesen Personenkreis überdies auf Grund der im Bildungsdokumentationsgesetz den Schulen auferlegten Verpflichtungen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 15 Abs. 13 BLVG):

Um über die Gesamtzahl der Werteinheiten, die sich auf Grund der Regelung betreffend die „Quasivollbeschäftigung“ ergeben, weiterhin im Interesse der Anstellungsmöglichkeiten verfügen zu können, wird die Verlängerung dieser Maßnahme bis 31. August 2005 vorgesehen.

Zu Art. 8 Z 1 und 10 (§ 4 Abs. 1 und § 91 Abs. 3 PG 1965):

Entsprechend dem Regierungsprogramm wird der Durchrechnungszeitraum bis 2030 auf 480 Monate angehoben. Maßgeblich bleiben weiterhin die 480 „besten“ Monate.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums erfolgt abweichend vom Regierungsprogramm nicht linear durch jährliche Steigerung um 18 Monate, sondern ansteigend: Bis 2012 beträgt die Verlängerung jeweils 12 Monate, ab 2013 15 Monate, ab 2017 18 Monate, ab 2022 21 und ab 2024 24 Monate pro Jahr (§ 91 Abs. 3). Diese Regelung nimmt auf die berechtigten Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge, die sich bereits auf eine jährliche Verlängerung des Durchrechnungszeitraums um 12 Monate eingestellt haben, besser Rücksicht als eine lineare Anhebung. Den pensionsferneren Jahrgängen bleibt dagegen noch ausreichend Zeit, um sich auf den längeren Durchrechnungszeitraum einzustellen.

Aufgrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters auf 65 Jahre, die bereits ab 2009 wirksam werden soll, kann die bisher vorgesehene Unterschiedlichkeit des Durchrechnungszeitraums in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter (15 Jahre Durchrechnung bei Pensionsantritt nach 65, 18 Jahre bei Pensionsantritt vor 61) entfallen.

Zu Art. 8 Z 2 und 9 (§ 5 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 PG 1965):

Mit dieser Änderung wird der Abschlagsprozentsatz entsprechend dem Regierungsprogramm ab 1. Jänner 2004 auf 4,2% pro Jahr erhöht. Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung reduziert der Abschlag im Beamtenpensionsrecht nicht die Pension, sondern die Bemessungsgrundlage; deren Reduktion um 1 Prozentpunkt (und damit um 1/80) entspricht damit einer Kürzung der Pension um 1,25%. Einem Abschlag von 4,2% entspricht eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. 0,28 Prozentpunkte pro Monat.

Ab 1. Jänner 2004 gilt der Abschlag auch bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit.

Zu Art. 8 Z 3 und 14 (§ 5 Abs. 3 und 5 und § 96 Abs. 3 PG 1965):

Anpassung an das Außerkrafttreten des § 22g BB-SozPG mit 31. Dezember 2003 bzw. an die ab 2003 geltende Rechtslage.

Zu Art. 8 Z 4 und 9 (§ 7 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 PG 1965):

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem „Steigerungsbetrag“. In der gesetzlichen Sozialversicherung wird der Steigerungsbetrag von 2% auf 1,78% p.a. vermindert, womit für einen Pensionsanspruch im Ausmaß von 80% der Bemessungsgrundlage 45 Versicherungsjahre erforderlich sind ($45 \times 1,78 = 80,1$). Die Bemessungsgrundlage entspricht dabei grundsätzlich dem Durchschnitt der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Die reguläre Höchstpension (unter Außerachtlassung der freiwilligen Höherversicherung und eines Bonus durch späteren Pensionsantritt) beträgt in diesem System 80% der Bemessungsgrundlage.

Im Beamtenpensionsrecht beträgt die Ruhegenussbemessungsgrundlage nur 80% des Durchschnitts der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist daher ein Steigerungsbetrag von 100% erforderlich. Um einen solchen mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren zu erreichen, bedarf es eines höheren Steigerungsbetrages als in der gesetzlichen Sozialversicherung, nämlich 2,2222% pro Jahr ($45 \times 2,2222 = 99,999$). Im Ergebnis wird mit 45 Versicherungsjahren bzw. ruhegenussfähigen Dienstjahren dasselbe Resultat erzielt: In der gesetzlichen Pensionsversicherung 80% von 100, im Beamtenpensionssystem 100% von 80.

Der neue Steigerungsbetrag wird weiters linear gestaltet: jedes Dienstjahr zählt gleich. Die bisherige Bevorzugung der ersten zehn bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die mit einem höheren Prozentsatz veranschlagt wurden, begünstigten nämlich den vorzeitigen Pensionsantritt massiv: So betrug die Ruhegenussbemessungsgrundlage (bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor 1. Mai 1995) beispielsweise mit 20 Dienstjahren bisher bereits 70%, mit 30 Dienstjahren dagegen nicht das Eineinhalbfache, sondern nur 90%. Diese sachlich nicht argumentierbare Begünstigung von vorzeitig angetretenen Pensionen ist nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die Übergangsbestimmung des § 90 geht von zwei Vorgaben aus: Einerseits sind die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erworbenen Anwartschaften zu wahren, andererseits ist der Steigerungsbetrag für die Zeit ab 2004 so zu gestalten, dass die grundsätzliche Zielsetzung der Reform, nämlich die für den vollen Pensionsanspruch erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre zu verlängern, erhalten bleibt. Um beide Ziele zu erreichen, wird der Steigerungsbetrag so festgesetzt, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufweisen und damit bereits einen latenten Pensionsanspruch im Ausmaß von 50% erworben haben, weitere 35 Dienstjahre für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage benötigen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz – 1,429% pro Jahr – wird bei allen Beamtinnen und Beamten, die mit den ersten 10 Jahren der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bereits einen solchen Anspruch erworben haben, auf die ruhegenussfähige Dienstzeit ab Jänner 2004 angewendet.

Daraus ergibt sich für Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2003 die jeweils in Spalte A der folgenden Tabelle angeführte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweisen, die jeweils in Spalte B ersichtliche, für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche weitere Dienstzeit (in Jahren):

A	B	A	B	A	B
Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamtdienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit
35	0,0	26	12,6	17	25,2
34	1,4	25	14,0	16	26,6
33	2,8	24	15,4	15	28,0
32	4,2	23	16,8	14	29,4
31	5,6	22	18,2	13	30,8
30	7,0	21	19,6	12	32,2
29	8,4	20	21,0	11	33,6
28	9,8	19	22,4	10	35,0

27 11,2 18 23,8

Die Gruppe derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Mai 1995 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und für eine Pensionsanwartschaft im Ausmaß von 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage bereits eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren benötigen, hat am 31. Dezember 2003 noch nicht die Mindestvoraussetzungen für einen Pensionsanspruch – eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren – erfüllt und weist damit zu diesem Zeitpunkt noch keinen zu wahren Anspruch auf. Auf diese Gruppe kann daher das neue System des Steigerungsbetrages ohne Übergangsbestimmungen angewendet werden, zumal der Pensionsbeitrag der dieser Gruppe angehörenden Beamtinnen und Beamten weiterhin um 1,5 Prozentpunkte niedriger ist als der in den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen fallenden Gruppe.

Zu Art. 8 Z 5 (§ 13a Abs. 2a PG 1965):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die länger arbeiten werden müssen und dafür geringere Pensionen erhalten werden als die bereits im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus fair, dass auch diese einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Pensionssysteme leisten. Ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage des Beitrags nach § 13a Abs. 2 („Pensionssicherungsbeitrag“) sorgt für den intergenerationellen Ausgleich und belastet dabei Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger nur in einem akzeptablen Ausmaß. Weiters gilt er nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung“) fallen; die von den Reformmaßnahmen bereits in hohem Ausmaß betroffenen Beamtinnen und Beamten sind ausgenommen.

Dieser zusätzliche Beitrag hat weiters den Vorteil, dass er budgetär sofort wirksam wird, während die aktuellen Reformmaßnahmen erst langsam zu greifen beginnen; etwa um die Jahrhundertmitte, wenn die Reformmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten werden, wird er dagegen auslaufen.

Zu Art. 8 Z 6 (§ 41 Abs. 1 PG 1965):

Die bisherige Fassung des § 41 Abs. 1 PG 1965 entstammt bereits der Stammfassung dieses Gesetzes und damit einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die im § 41 Abs. 1 verankerte „Pensionsautomatik“, wonach Änderungen im Pensionsgesetz auch für bestehende Pensionistinnen und Pensionisten gelten, stellte zu ihrer Zeit eine *„soziale Errungenschaft dar, die im Hinblick auf das „Altpensionistenproblem“ (Pensionistenelend) der Ersten Republik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann“* (Gebetsroiter/Grüner, *Das Pensionsgesetz 1965*, Wien 1976², S. 726).

In der jetzigen Phase des Rückbaus der Pensionsansprüche hat der Anspruch der Pensionsempfängerinnen und –empfänger, an Verbesserungen des Pensionsrechts beteiligt zu werden, an Bedeutung verloren; ihr Anliegen lautet nunmehr eher *„In bestehende Pensionen darf nicht eingegriffen werden.“* Die vorgesehene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung. In legistischer Hinsicht führt die neue Fassung insofern zu einer nicht unbeträchtlichen Erleichterung und Verbesserung der Lesbarkeit von Novellen, als die bisher erforderlichen komplizierten Übergangsbestimmungen, die jeweils regelten, welche Paragraphen in welcher Fassung auf bestehende Pensionen weiter anzuwenden sind, in Hinkunft entfallen können.

Zu Art. 8 Z 7 (§ 59 Abs. 1 PG 1965):

Der in § 113g GehG vorgesehene Differenzausgleich wird - analog zur Ruhegenussfähigkeit der in der angeführten Bestimmung vorgesehenen Ergänzungszulage - anspruchsbegründend sein und somit in die Bemessung der Nebengebührensulage einfließen.

Zu Art. 8 Z 8 (§ 88 Abs. 1 PG 1965):

Die bisherige Z 2 des § 88 Abs. 1 wird aufgrund der Neuordnung des Steigerungsbetrages (§ 90 Abs. 1) entbehrlich. Anlässlich dieser Änderung wird klargestellt, dass die im § 113 Abs. 4 GehG enthaltene und bisher nur im Interpretationsweg angewandte Ausnahmeregelung für ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen auch für die - inhaltlich identische - pensionsrechtliche Übergangsregelung gilt.

Zu Art. 8 Z 9 (§ 90 Abs. 2 PG 1965):

Diese Regelung entspricht der Neufassung des § 41 Abs. 1, wonach künftige Änderungen des PG 1965 nur dann für bestehende Pensionen gelten, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Nach § 90 Abs. 2 ist

der zusätzliche Beitrag nach § 13a Abs. 2a auch von bestehenden Pensionen zu entrichten (s. dazu oben die Erl. zu Art. 8 Z 5).

Zu Art. 8 Z 11 (§ 93 Abs. 8 PG 1965):

Die bisherige Begünstigung von vor der Ruhestandsversetzung zugebrachten Teilbeschäftigungszeiten entfällt. Damit wird gewährleistet, dass Teilbeschäftigung im Rahmen der Vergleichspensionsbemessung zu einer der Reduktion der Arbeits- und Beitragsleistung entsprechenden Reduktion der Vergleichspensionsführung führt.

Zu Art. 8 Z 12 und 13 (§ 93 Abs. 12 und 12a):

Aufgrund der Anhebung des Abschlagsprozentsatzes erübrigen sich die bisherigen Sonderregelungen für den (im Rahmen der Vergleichspensionsbemessung für die „Deckelung“ der Durchrechnung) bis 2004 auf die Vergleichsruhegenusszulage anzuwendenden Abschlagsprozentsatz. Sie können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. 8 Z 15 (§ 102 Abs. 25):

Die in § 102 Abs. 25 enthaltenen Paragraphenbezeichnungen werden an die im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2001 vergebenen neuen Paragraphenbezeichnungen angepasst. Weiters wird der zeitliche Geltungsbereich der „Deckelung“ so erweitert, dass die ursprünglich davon erfassten Beamtinnen und Beamten trotz der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Erhöhung ihres gesetzlichen Pensionsalters weiterhin von ihr erfasst werden.

Zu Art. 9 (BThPG):

Mit Art. 9 werden sämtliche für Bundesbeamtinnen und –beamte geplanten pensionsrechtlichen Änderungen spiegelgleich in das Bundestheaterpensionsgesetz übertragen.

Zu Art. 10 (TPG):

Aus Gründen der Vereinfachung werden die bisher vorgesehenen Altersgrenzen durch die jeweilige Variante des Pensionsantritts ersetzt, der entnommen werden kann, ob ein Pensionsantritt vorzeitig oder zum bzw. nach dem gesetzlichen Pensionsalter erfolgt ist. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Art. 11 (VfGG):

In das VfGG werden folgende Pensionsreformmaßnahmen übernommen:

1. Entsprechend der Verminderung des Steigerungsbetrages für Beamtinnen und Beamte die Anhebung des für einen Ruhebezugsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderlichen Zeitraums der Amtstätigkeit von 16,33 auf 20 Jahre durch Verminderung des jährlichen Erhöhungsprozentsatzes von 6% auf 5% p.a. bei linearer Gestaltung unter Wahrung der bis 31. Dezember 2003 erworbenen Anwartschaften,
2. die Anhebung des Abschlagsgrenzalters auf 65 unter Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Übergangsregelungen und
3. die Anhebung des von Ruhe- und Versorgungsbezügen zu leistenden Beitrags um 1 Prozentpunkt.

Zu Art. 12 (BB-PG):

Mit Art. 12 werden sämtliche für Bundesbeamtinnen und –beamte geplanten pensionsrechtlichen Änderungen mit Ausnahme des Abschlags - ein solcher ist im ÖBB-Pensionsrecht weiterhin nicht vorgesehen - spiegelgleich in das BB-PG übertragen.

Der Absenkung des Steigerungsbetrages nach § 8 BB-PG liegt der auch für Bundesbeamtinnen und –beamte geltende Ansatz zugrunde, dass Bedienstete, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 Jahren aufweisen und damit einen latenten Pensionsanspruch im Ausmaß von 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage erworben haben, eine weitere Dienstzeit von 35 Jahren benötigen, um den höchstmöglichen Pensionsanspruch im Ausmaß von 83% der Ruhegenussberechnungsgrundlage lukrieren zu können (die Division des fehlenden Prozentausmaßes von 43 durch den Zeitraum von 35 Jahren ergibt den neuen Steigerungsbetrag von 1,229% p.a.). Die Verdünnung des Steigerungsbetrages bewirkt, dass ÖBB-Beamtinnen und –Beamte, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 Jahren bei durchgängiger Dienstzeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufweisen, erst nach weiteren 35 Dienstjahren und somit mit dem vollendeten 63. Lebensjahr den vollen Pensionsanspruch erwerben können.

Im Pensionsrecht der ÖBB gilt kein fixes gesetzliches Pensionsalter; die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag erfolgt derzeit frühestens 18 Monate nach Vollendung der für den höchstmöglichen Pensionsan-

spruch erforderlichen Gesamtdienstzeit und ist damit vom Eintrittsalter und von der Ruhegenussfähigkeit ihrer Dienstzeit abhängig. Diese Wartezeit von bisher 18 Monaten wird nunmehr auf 60 Monate verlängert; im Ergebnis wird dadurch dieselbe Anhebung des Pensionsalters – um dreieinhalb Jahre - erzielt wie für Beamtinnen und Beamte bzw. Sozialversicherte. Diese Ausdehnung der Wartezeit trifft eher die pensionsnäheren Jahrgänge unter den ÖBB-Beamtinnen und – Beamten. Bei ihnen bewirkt sie, dass sie nach dem Erreichen des Anspruchs auf Höchstpension noch bis zu fünf Jahre im Dienststand verbringen müssen. Für die Ausdehnung der Wartezeit gilt dieselbe Etappenregelung wie für die Anhebung des Pensionsalters bei Beamtinnen und Beamten bzw. Sozialversicherten.

Für die Jüngeren unter den Beamtinnen und Beamten der ÖBB bedeutet die Verminderung des Steigerungsbetrages jedoch nicht, dass sie erst mit dem vollendeten 68. Lebensjahr – fünf Jahre nach dem Erreichen der Höchstpension - in den Ruhestand wechseln können. § 2 BB-PG sieht eine neue Pensionsaltersregelung vor, die einen Pensionsantritt bereits zu einem Zeitpunkt – der Vollendung des 690. Lebensmonats - ermöglicht, der dreieinhalb Jahre über dem derzeit geltenden Mindestalter liegt; die Anhebung erfolgt wieder in denselben Etappen wie für Beamtinnen und Beamte bzw. Sozialversicherte. Wird diese Variante in Anspruch genommen, so wird jedoch in der Regel noch kein voller Pensionsanspruch bestehen.

Zu Art. 13 (§ 21 Abs. 3c und 4 und Abs. 5 Z 4 BBG 1992):

Mit diesen Änderungen wird die Anhebung des Pensionssicherungsbeitrages für Pensionistinnen und Pensionisten der Österreichischen Bundesbahnen umgesetzt. Vgl. dazu die Erl. zu Art. 8 Z 5.

Zu Art. 14 (BB-SozPG):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters gilt auch für die im Vorruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten. Wie bereits bei der Pensionsreform 2001 wird diese Anhebung bei Beamtinnen und Beamten, die einer ausgegliederten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind, so umgesetzt, dass das sich ein aus den Neuregelungen ergebendes höheres Pensionsalter ex lege an die Stelle des der seinerzeit abgegebenen Erklärung zugrunde liegenden tritt.

Grundsätzlich ersetzt der Bund der jeweiligen ausgegliederten Einrichtung den durch die Verlängerung des Vorruhestandes entstehenden Mehraufwand, allerdings nur bis zu demjenigen Ausmaß, das er jedenfalls zu tragen gehabt hätte, wenn die Pension zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt angefallen wäre. Da Pensionen samt Nebenkosten durchschnittlich 82,7% des Vorruhestandsgeldes samt Nebenkosten betragen (beim Vorruhestandsgeld schlägt sich dabei insbesondere der entfallende Pensionsbeitrag in einer höheren Belastung des Dienstgebers nieder, bei Pensionen dagegen der Beitrag nach § 13a PG 1965 in einer niedrigeren), beträgt der Ersatz 82,7% des Aufwandes an Vorruhestandsgeld samt Nebenkosten.

Zu Art. 15 (BG über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages):

Seit 1884 sind österreichische RichterInnen und StaatsanwältInnen auf der Basis eines Staatsvertrages zwischen der k. u. k. Monarchie und dem Fürstentum Liechtenstein (RGBl. Nr. 124/1884) in der Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein tätig. Bis 1997 bildeten langfristige Karenzierungen die dienstrechtliche Basis für diese Tätigkeit. Aufgrund der weitgehenden Reform des Karenzurlaubsrechts im Jahre 1997 sind zehn Jahre übersteigende Karenzurlauben nicht mehr möglich, weiters wurde die seinerzeit bestehende Anrechnungsmöglichkeit bei überwiegendem öffentlichen Interesse beseitigt, die Anrechnung ist damit nur mehr in Ausnahmefällen für einen höchstens dreijährigen Zeitraum möglich. Einem Dienstgeberwechsel steht jedoch der mit dem Austritt verbundene Verlust der Anwartschaft auf Pensionsversorgung entgegen, der durch die Überweisung der Pensionsanwartschaft in die Allgemeine Sozialversicherung nicht annähernd ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkungen verursachen Probleme für die Rechtsprechung des Fürstentums, die eine gewisse personelle Kontinuität voraussetzt.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht der für österreichische BeamtInnen, die in ein dauerndes Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union wechseln, im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1999) getroffenen: Für RichterInnen und StaatsanwältInnen, die in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum wechseln, wird auf Antrag ein besonderer Erstattungsbetrag an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete überwiesen, der auf versicherungsmathematischer Basis zu einer entsprechenden Gutschrift von Dienstzeit und damit zu einer Anhebung der aus dem Dienstverhältnis zum Fürstentum resultierenden Altersversorgung führt.

Eine der Voraussetzungen der Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages besteht in der Beendigung des Bundesdienstverhältnisses. Die §§ 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979 bzw. 100 Abs. 1 Z 6 RDG sehen daher vor, dass das Dienstverhältnis zum Bund mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines

Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete, die „Pensionsversicherung für das Staatspersonal“, endet.

Alternativen zum dauernden Wechsel in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein bestehen einerseits in der „Allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung“ nach § 78c BDG 1979 bzw. § 75d RDG und andererseits – bei Vorliegen der entsprechenden Altersvoraussetzungen – zumindest im laufenden Jahr in einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach § 22g BB-SozPG, die bis 31. Dezember 2003 möglich ist. Bis Jahresende 2003 kann auch ein Karenzurlaub angetreten werden, der nach § 22e BB-SozPG auf Antrag bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren für zeitabhängige Rechte anrechenbar ist; in diesen Zeitraum sind allerdings frühere für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigende Karenzurlaube einzurechnen.